

Informationen zum Umgang mit Plagiaten und Ideendiebstahl

Auf der Grundlage von § 19 Abs. 3 der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO) der FU Berlin (FU-Mitteilungen 32/2013 vom 22.8.2013) und des Ehrenkodex / Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der FU Berlin (FU-Mitteilungen 29/2002 vom 16.12.2002) weist der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften auf folgende Informationen für den Umgang mit Plagiaten und weiteren Fällen der Verletzung geistigen Eigentums in wissenschaftlichen Arbeiten aller Phasen des akademischen Werdegangs hin:

- (1) Definition: Unter der Verletzung geistigen Eigentums werden alle Fälle begriffen, in denen urheberrechtlich geschützte Werke, wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze anderer missbräuchlich verwendet werden. Dies betrifft insbesondere

(a) das Plagiat: nämlich die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft, sowie

(b) den Ideendiebstahl: nämlich die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer unter Anmaßung der Autorenschaft.

Weitere Fälle der Verletzung geistigen Eigentums sind im Ehrenkodex / Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unter Ziffer A 2.1.b aufgelistet.

- (2) Sanktion: Wenn eine Studentin oder ein Student versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung im Sinne von Ziffer (1) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Eine Wiederholungsprüfung unter Bearbeitung eines neuen Themas ist zulässig, es sei denn, es handelte sich bei der durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistung um den letzten Wiederholungsversuch. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zur Vergabe der Note 5,0 bestimmen, dass die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen, welche die Entziehung eines Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss feststellen, dass die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind damit an der Freien Universität Berlin ausgeschlossen.

Die Studierenden sind in den einführenden Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase deutlich und ausdrücklich über Ziffer (1) und (2) aufzuklären und ihnen ist anhand von geeigneten Beispielen klarzumachen, worin die Tatbestände von Plagiat und Ideendiebstahl bestehen.

Bei Abschlussarbeiten ist die Abgabe einer persönlich unterschriebenen Erklärung zur Urheberschaft gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 RSPO verpflichtend. Bei studienbegleitenden Seminararbeiten oder Hausarbeiten ist auf die jeweilige Prüfungsordnung abzustellen. Die Erklärung kann nach folgendem Muster formuliert werden: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und mit keinen anderen als den angeführten Hilfsmitteln gefertigt habe. Diese Erklärung schließt auch im Internet zugängliche Daten ein.“ (Ort, Datum, Unterschrift)

Für Promotions- und Habilitationsverfahren gilt im Einklang mit der jeweiligen Promotions-/ Habilitationsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen (§ 34 Abs. 7, 8 BerlHG), dass

(a) eine Aufdeckung eines Täuschungsversuchs gemäß Ziffer (1) während des laufenden Qualifikationsverfahrens grundsätzlich zur Ablehnung der Qualifikationsschrift und im Falle des Promotionsverfahrens zum Nichtbestehen der Promotion bzw. im Falle des Habilitationsverfahrens zum Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung führt, und dass

(b) eine Aufdeckung einer Täuschung gemäß Ziffer (1) nach dem Abschluss des Qualifikationsverfahrens grundsätzlich zur Entziehung des in diesem Verfahren erworbenen Doktorgrades bzw. zur Entziehung der Lehrbefähigung führt.